

Zusatzblatt 2 zum Formblatt 214 - Besondere Vertragsbedingungen

10.7

Der Auftragnehmer hat die Baureinigung, wozu auch die Beseitigung des von ihm verursachten Bauschuttes zu zählen ist, selbstständig und auf eigene Kosten vorzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nach Mahnung und gesetzter Frist nicht nach, kann der Auftraggeber diese Maßnahme an einen Dritten übergeben. Dadurch entstehende Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen. Der Auftraggeber hat das Recht, diese Kosten von der nächsten Abschlags- bzw. Schlussrechnung in Abzug zu bringen. Die Lagerung von größeren Mengen an Bauschutt ist auf dem Grundstück nicht möglich.

10.8

Für das Vorhaben ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutz- Koordinator (SiGeKo) bestellt, dessen Anweisungen Folge zu leisten ist.

10.9

Die Baumaßnahme wird im Bestand durchgeführt. Während der gesamten Bauzeit geht auf dem Grundstück der Ausbildungs- und Verwaltungsbetrieb ohne Unterbrechung weiter. Der Auftragnehmer nimmt hier eine besondere Vorbildfunktion wahr.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen